

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Notverordnungen über Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus sowie über die Kompensationsleistungen der Gemeinden (Corona-Notverordnungen IIIa und IIIb)

2020/183

vom 5. Mai 2020

1. Ausgangslage

Aufgrund von COVID-19 hat der Bundesrat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss [Epidemiengesetz](#) eingestuft. Gleichentags regelte der Bundesrat in der angepassten [Verordnung 2](#) über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus auch die Frage der Kindertagesstätten. Für Kinder, die nicht privat betreut werden können, haben die Kantone für die notwendigen Betreuungsangebote zu sorgen. Kindertagesstätten dürfen nur geschlossen werden, wenn andere geeignete Betreuungsangebote bestehen. Diese Massnahme gilt vorerst bis 10. Mai 2020.

Die Erziehungsberechtigten wurden aufgrund der Massnahme dazu aufgerufen, ihre Kinder, wenn immer möglich privat zu betreuen. In der Folge war festzustellen, dass die Bereitschaft der Eltern zur Kostentragung nicht genutzter Betreuungsplätze schwand und Vertragskündigungen zunahmen. Dies auch aufgrund von persönlichen Notlagen der Familien. Die Einnahmefälle führten wiederum dazu, dass Betreuungseinrichtungen existenziell bedroht sind.

Der Regierungsrat führt in seinem Bericht aus, die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sei im Kanton Basel-Landschaft im Wesentlichen Aufgabe der Gemeinden. Die Kinderbetreuung erfolgt häufig gemeindeübergreifend und die Subventionierungslandschaft ist sehr unterschiedlich ausgestaltet. Den Gemeinden ist meist nur bei einem kleinen Teil der Familien bekannt, ob und wo diese Betreuungsleistungen nutzen. Die bestehenden Regelungen und Umsetzungen des Gesetzes über die familienergänzende Betreuung (FEB-Gesetz) reichen nicht aus, um das Betreuungsangebot während der Pandemie sicherstellen zu können. Nach Prüfung verschiedenster Varianten habe sich abgezeichnet, dass eine schnell umsetzbare Lösung durch jede einzelne Gemeinde weder realistisch noch kurzfristig umsetzbar ist. Rasches und wirksames Handeln des Kantons sei daher nur mittels Notverordnung möglich. Die Notverordnung schaffe insbesondere die Kompetenz zur Auszahlung von kantonalen Beiträgen.

Der Regierungsrat hat zur Sicherung der Kinderbetreuung gestützt auf Art. 5 Abs. 3 und 4 der COVID-19-Verordnung 2 des Bundes und § 74 der Kantonsverfassung am 7. April 2020 zwei Notverordnungen verabschiedet. Diese haben zum Ziel die Kinderbetreuung sicherzustellen, das Angebot der familien- und schulergänzenden Betreuung zu sichern und die Familien zu entlasten. Die Regelungen der Notverordnung IIIa dienen auch der Bekämpfung der Pandemie. Damit werden nur jene Kinder betreut, welche privat nicht betreut werden können. Der Kanton überweist den Angeboten (Kindertagesstätten, schulergänzende Betreuung, Tagesfamilienorganisationen) maximal 80 % des Schadens, welcher aufgrund ausfallender Elternbeiträge infolge «coronabedingt» nicht genutzter Betreuungsleistungen entsteht. Die Betreuungseinrichtungen müssen ihre Ausgaben so weit wie möglich senken (Kurzarbeit, Soforthilfen, Einsparungen Sachkosten) und mögliche Einnahmen (Versicherungsleistungen) einfordern. Die Gemeinden subventionieren die Elternbeiträge für «coronabedingt» nicht beanspruchte Betreuung weiterhin, überweisen die Beträge jedoch an den Kanton. Die Notverordnung IIIb regelt die Refinanzierung der Ausgaben des Kantons durch die Gemeinden über den Finanzausgleich in den Jahren 2021 bis 2023.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage an der Sitzung vom 23. April 2020 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind, Franziska Gegenbach, Dienststellenleiterin Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB), und Christa Sonderegger, Leiterin Stab Recht beraten. Ebenfalls anwesend war Laura Grazioli, Präsidentin der Finanzkommission, die den Mitbericht der Finanzkommission mündlich übermittelte.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission befürwortete die Notverordnungen IIIa und IIIb grundsätzlich und dankte dem Regierungsrat und der Verwaltung für die schnelle und gute Lösung. Die Notverordnungen bringen zum einen Planungssicherheit für die Betreuungseinrichtungen, zum anderen Rechtssicherheit für die Erziehungsberechtigten. Ebenfalls ein Dank ging an die Finanzkommission, deren Ausführungen anlässlich des Mitberichts zur Kenntnis genommen und in die Beratung der Vorlage miteingebunden wurden.

Diskutiert wurde die Frage, ob es sich bei den Unterstützungsmassnahmen für die Kinderbetreuungseinrichtungen nicht um eine Bevorzugung einer Branche gegenüber anderen handle. So seien auch andere Branchen stark von der Corona-Pandemie betroffen, ohne dass es für diese eine spezifische Lösung gebe. Vom Argument, dass sowohl die gesamte Gesellschaft als auch alle Branchen und Unternehmen davon profitieren würden, wenn die Kinderbetreuung gewährleistet sei, zeigte sich letztlich die ganze Kommission überzeugt. Ein Kommissionsmitglied brachte in diesem Zusammenhang auch ein, dass es sich bei den Kitas um eine nicht sehr lukrative Branche mit bescheidenen Löhnen handle. Der hohe Betreuungsschlüssel führe dazu, dass pro Kita-Platz viel Personal benötigt werde.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass mit der Notverordnung IIIa keine Strukturen aufrecht erhalten werden sollten, die auch unter normalen Bedingungen nicht überlebensfähig sind.

Mehrere Kommissionsmitglieder hielten fest, dass die Gemeinden mit der vorgelegten Lösung nicht vollkommen zufrieden sein können. Gut sei, dass der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden in den Ausarbeitungsprozess der Notverordnungen miteingebunden wurde. Dennoch habe man die Situation, dass Bund und Kanton bestimmen, während die Gemeinden die Kosten zu tragen haben. Neben der administrativen Abwicklung durch den Kanton, wäre eine finanzielle Beteiligung wünschenswert gewesen, auch wenn im Normalfall die Verantwortung für die Kinderbetreuungsangebote weitgehend bei den Gemeinden liege. Immerhin bestehe aber noch die Möglichkeit, dass Bundesbeiträge gesprochen werden.

Auf die Gemeinden angesprochen, die eigene FEB-Angebote haben und nun aufgrund der Refinanzierung über den Finanzausgleich doppelt belastet werden, erklärte die Verwaltung, diese Gemeinden würden mit dieser Lösung entlastet. Denn auch diejenigen Gemeinden, die selbst über keine Angebote verfügen und auch keine Subventionen sprechen, beteiligen sich nun an den Kosten. Die Subventionen würden die Gemeindebudgets zudem nicht zusätzlich belasten, da diese bereits budgetiert seien. Gemeinden mit eigenen Betreuungseinrichtungen könnten des Weiteren auch Kurzarbeit für die dortigen Mitarbeitenden beantragen.

Ein weiteres Thema der Beratung war der mit der vorgeschlagenen Lösung einhergehende administrative Aufwand. Wäre nicht auch eine einfachere Lösung wie beispielsweise der Vergleich der jetzigen Einnahmen mit denjenigen der Vorjahresperiode denkbar gewesen?

Andere Lösungen, wie Pauschal- und Normkostenmodelle seien geprüft worden, hielt die Verwaltung fest. Da die einzelnen Betreuungseinrichtungen aber zum einen sehr unterschiedlich aufge-

stellt sind, es diverse Finanzierungs- und Subventionierungsstrukturen gibt und zum anderen die Belegungszahlen abhängig vom Bedarf der Erziehungsberechtigten starken Schwankungen unterworfen sind, habe man sich für diese, administrativ aufwändigere Lösung entschieden. Letztlich sei man überzeugt, dass dies für die Gemeinden die kostengünstigste Option sei. Die Entschädigungen an die Kitas sollen in keinem Fall höher ausfallen als nötig, aber auch nicht weniger als 80 % des Schadens decken.

Vereinzelt wurden auch Bedenken zu möglichen Missbräuchen geäussert. Die Massnahmen liessen den Betreuungseinrichtungen einen gewissen Spielraum, der auch ausgenutzt werden könnte. Die Verwaltung hielt fest, man beuge Missbräuchen vor und gehe nicht von solchen aus. Der Prozess zur Überprüfung der Anträge der Kitas sowie zur Auszahlung der Entschädigungen sei mit der Finanzkontrolle vorbesprochen worden. Sollte es dennoch zu falschen Angaben etc. kommen, seien in § 12 der Notverordnung IIIa entsprechende Strafbestimmungen enthalten.

Ein Kommissionsmitglied wies darauf hin, dass auch diejenigen Eltern nicht vergessen werden dürfen, die bei der Kinderbetreuung auf Grosseltern abstellen, was aktuell auch nur noch bedingt oder nicht mehr möglich sei.

Die Verwaltung sei sich dieser Situation bewusst. Es handle sich um unterschiedliche Lebensentwürfe und jeder Familie stehe die Wahl des für sie passenden Betreuungsmodell frei. Beim AKJB seien Anfragen von Erziehungsberechtigten eingegangen, die normalerweise die Kinderbetreuung über die Grosseltern organisieren und nun andere Betreuungsangebote benötigen. Auch Arbeitgebende haben nach Betreuungslösungen gefragt. Das AKJB vermittelte daraufhin in Rücksprache mit den Betreuungseinrichtungen freie Plätze. Neben den Subventionen durch die einzelnen Gemeinden gibt es für diese Plätze aber keine finanzielle Unterstützung. Während Eltern, die normalerweise Kinderbetreuungseinrichtungen nutzen, immer die damit verbundenen Kosten zu tragen haben, fallen für Eltern, die bei der Kinderbetreuung auf Grosseltern zurückgreifen, im Normalfall keine Kosten an.

In einem weiteren Votum wurde auch an die Solidarität der Erziehungsberechtigten appelliert, den Kitas ein Stück weit entgegenzukommen. Zumal Eltern, die ein Kinderbetreuungsangebot nutzen, seit diesem Jahr einen höheren Steuerabzug geltend machen können.

Wie die Handhabung sei, wenn ein Kind eine Betreuungseinrichtung in einem anderen Kanton besuche respektive wenn ein Kind aus einem anderen Kanton einen Betreuungsplatz im Kanton Basel-Landschaft habe, erkundigte sich ein Kommissionmitglied.

In Anlehnung an die Unterstützungsmassnahmen des Kantons Basel-Stadt, der die Elternbeiträge von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz im Kanton übernimmt, habe der Kanton Basel-Landschaft entschieden, dies analog zu handhaben. Die Notverordnung IIIa gilt nur für den Ausfall von Elternbeiträgen von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft und für Betreuungseinrichtungen, die im Kanton Basel-Landschaft steuerpflichtig sind.

Die Kommission diskutierte ausserdem über den Übergang zu einem Normalbetrieb der Kitas. Ein Teil der Kommission vertrat die Ansicht, dass im Zuge der Öffnung der Schulen am 11. Mai 2020 auch die Einschränkungen betreffend Kitas aufgehoben werden sollten. Damit entstünden auch keine weiteren Kosten für Ausfallentschädigungen. Andere Kommissionsmitglieder warnten vor einer zu schnellen Rückkehr zum Normalbetrieb, da die Rolle von Kindern in der Corona-Pandemie noch nicht abschliessend geklärt sei. Es brauche deshalb kleinere Gruppen, mehr Personal und eine entsprechende Hygieneinfrastruktur. Dies führe auch weiterhin zu höheren Kosten. Die Verwaltung erklärte, diesbezüglich warte man die Entscheidungen und die Kommunikation des Bundesrats ab. Neuigkeiten werden sobald vorhanden an die Betreuungseinrichtungen weitergeben, damit diese wiederum die Erziehungsberechtigten informieren können. Von einem normalen Alltag sei man zudem noch weit entfernt und ein erneutes Ansteigen der Ansteckungsrate soll unbedingt vermieden werden. Die höheren Kosten für die Betreuungsplätze in einer Übergangsphase werden mitberücksichtigt.

Zur Notverordnung IIIa gab es zwei Nachfragen. In § 3 Absatz 1 Buchstabe b ist festgehalten, dass es sich bei Spielgruppen um keine Kindertagesstätten handle. Ein Kommissionsmitglied er-

kündigte sich, ob die Spielgruppen dennoch in irgendeiner Form Unterstützung erhielten. Die Verwaltung antwortete, die Spielgruppen würden durch den Fachbereich Familien der Sicherheitsdirektionen mit Informationen bedient. Spielgruppen können auf die wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen wie Kurzarbeit oder Soforthilfen zurückgreifen.

Zu § 4 Absatz 4 wurde zudem erklärt, dass es sich dabei um ein Notfallszenario handle. Die Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung liegen auch weiterhin grundsätzlich in der Kompetenz der Gemeinden. Sollten aufgrund der Corona-Pandemie jedoch eines oder mehrere Angebote entfallen – beispielsweise weil zu viele Mitarbeitende wegen einer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ausfallen oder es doch zu mehr Konkursen als erwartet kommen sollte – könnte der Kanton aufgrund dieser Regelung Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Einrichtungen abschliessen, um ein ausreichendes Kinderbetreuungsangebot zu sichern.

Erstaunen wurde darüber geäussert, dass noch nicht alle Gemeinden eine Bedarfsabklärung gemacht haben, obwohl das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung nun schon seit anfangs 2017 in Kraft ist.

Ferner wurde auf die Problematik hingewiesen, dass viele Kinderbetreuungsstätten, gering bezahlte Praktikumsplätze anstatt Lehrstellen anböten respektive dass viele Praktikantinnen und Praktikanten keinen Folgelehrvertrag erhielten. Dies sei zwar nicht corona-bedingt, aber die jetzige Krise könnte dazu führen, dass Kitas vermehrt auf Praktikumsplätze anstatt normaler Anstellungen abstellen werden.

Betreuungseinrichtungen können, wie alle anderen Unternehmen auch, frei darüber entscheiden, ob sie Praktikumsplätze anbieten, erklärte die Verwaltung. Im Rahmen der Aufsicht thematisiere das AKJB die Praktikumsplätze aber und appellierte daran, nicht mehr Praktikumsplätze anzubieten als es Lehrstellen gibt, den Lohn angemessen auszugestalten und den Fokus des Praktikums auf die Vorbereitung auf die Berufsbildung zu legen. Die Frage, ob überhaupt Praktikumsplätze vor Lehrbeginn angeboten werden sollten, sei eine politische. Ein Kommissionsmitglied bekräftigte, dabei handle es sich um eine gesamtpolitische Frage, die auch mit der Wertschätzung von Betreuungsarbeit im Allgemeinen zu tun habe.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 10:3 Stimmen ohne Enthaltungen, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

05.05.2020 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Pascal Ryf, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Mitbericht der Finanzkommission

Landratsbeschluss

betreffend Notverordnungen über Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus sowie über die Kompensationsleistungen der Gemeinden (Corona-Notverordnungen IIIa und IIIb)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Notverordnung des Regierungsrats über Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIa) wird genehmigt.
2. Die Notverordnung des Regierungsrats über die Kompensationsleistungen der Gemeinden betreffend die Notverordnung zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIb) wird genehmigt.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Mitbericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Notverordnungen über Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus sowie über die Kompensationsleistungen der Gemeinden (Corona-Notverordnungen IIIa und IIIb)

2020/183

vom 28. April 2020

1. Ausgangslage

Aufgrund von COVID-19 hat der Bundesrat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss [Epidemiengesetz](#) eingestuft. Gleichentags regelte der Bundesrat in der angepassten [Verordnung 2](#) über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus auch die Frage der Kindertagesstätten. Für Kinder, die nicht privat betreut werden können, haben die Kantone für die notwendigen Betreuungsangebote zu sorgen. Kindertagesstätten dürfen nur geschlossen werden, wenn andere geeignete Betreuungsangebote bestehen. Diese Massnahme gilt vorerst bis am 10. Mai 2020.

Die Erziehungsberechtigten wurden aufgrund der Massnahme dazu aufgerufen, ihre Kinder, wenn immer möglich privat zu betreuen. In der Folge war festzustellen, dass die Bereitschaft der Eltern zur Kostentragung nicht genutzter Betreuungsplätze schwand und Vertragskündigungen zunahmen. Dies auch aufgrund von persönlichen Notlagen der Familien. Die Einnahmefälle führten wiederum dazu, dass Betreuungseinrichtungen existenziell bedroht sind.

Der Regierungsrat hat zur Sicherung der Kinderbetreuung gestützt auf Art. 5 Abs. 3 und 4 der COVID-19-Verordnung 2 des Bundes und § 74 der Kantonsverfassung am 7. April 2020 zwei Notverordnungen verabschiedet. Diese haben zum Ziel, die Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft sicherzustellen, das Angebot der familien- und schulergänzenden Betreuung zu gewährleisten und die Familien zu entlasten. Die Regelungen der Notverordnung IIIa dienen auch der Bekämpfung der Pandemie. Damit werden nur jene Kinder betreut, welche privat nicht betreut werden können. Der Kanton überweist den Angeboten (Kindertagesstätten, schulergänzende Betreuung, Tagesfamilienorganisationen) maximal 80 % des Schadens, welcher aufgrund ausfallender Elternbeiträge infolge «coronabedingt» nicht genutzter Betreuungsleistungen entsteht. Die Betreuungseinrichtungen müssen ihre Ausgaben so weit wie möglich senken (Kurzarbeit, Soforthilfen, Einsparungen Sachkosten) und mögliche Einnahmen (Versicherungsleistungen) einfordern. Die Gemeinden subventionieren die Elternbeiträge für «coronabedingt» nicht beanspruchte Betreuung weiterhin, überweisen die Beträge jedoch an den Kanton. Die Notverordnung IIIb regelt die Refinanzierung der Ausgaben des Kantons durch die Gemeinden über den Finanzausgleich in den Jahren 2021 bis 2023.

Für Details wird auf den Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission und auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 22. April 2020 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Tobias Beljean und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle beraten. Seitens BKSD waren Regierungsrätin Monica Gschwind, Severin Fallner, Generalsekretär, Franziska Gegenbach, Dienststellenleiterin Amt für Kind, Jugend und Behinder-

tenangebot, und Christa Sonderegger, Leiterin Stab Recht, anwesend. Kommissionspräsidentin Laura Grazioli präsentierte den Mitbericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an deren Sitzung vom 23. April 2020.

2.2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission begrüsst, dass der Kanton schnell reagiert und Rechtssicherheit für die Erziehungsberechtigten schafft. Die Massnahmen stellen eine ausgewogene Lösung dar – zum einen wird in einem ersten Schritt schnelle finanzielle Hilfe ermöglicht, zum anderen werden in einem zweiten Schritt die individuellen Bedingungen genau angeschaut. Damit können trotz des in der Landratsvorlage erwähnten «Finanzierungsdschungels» viele Ansprüche gut abgedeckt werden. Während ein Teil der Kommission die Lösung als zu komplex und den damit zusammenhängenden administrativen Aufwand als zu gross erachtete, stufte andere den Aufwand für gerechtfertigt ein, da es sich um eine Speziallösung für eine einzelne Branche handle. Einige Kommissionsmitglieder sahen hingegen gerade darin ein Problem, dass hier eine Speziallösung nur für eine Branche geschaffen wird. Dies im Gegensatz zu den in den [Notverordnungen I und II](#) definierten Unterstützungsmassnahmen, die sämtliche Branchen umfassen. Die Kommission anerkennt jedoch die grundsätzliche Notwendigkeit dieser Speziallösung in Anbetracht der Relevanz der Kinderbetreuungsangebote für die Gesamtwirtschaft und das Funktionieren der Gesellschaft während und insbesondere auch nach der Krise.

Die Refinanzierung der Entschädigung durch die Gemeinden über den Finanzausgleich (Notverordnung IIIb) wurde im Rahmen der Beratung genauer beleuchtet. Ein Kommissionsmitglied fragte, ob der Finanzausgleich, der eigentlich ein System zur Umverteilung zwischen den Gemeinden ist, das richtige System sei. Die Verwaltung erläuterte, Kompensationen zwischen Kanton und Gemeinden seien im Finanzausgleichsgesetz vorgesehen und werden in der Realität auch getätigt. Diskutiert wurde weiter die Fairness der Verteilung der dem Kanton entstandenen Kosten nach Einwohnerzahlen auf die Gemeinden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Unterschiede zwischen den Gemeinden im Hinblick auf ihre FEB-Angebote gross sind und lediglich 40 % der Baselbieter Gemeinden über ein FEB-Reglement verfügen. Einige Kommissionsmitglieder brachten ein, entsprechend sei mit Widerstand seitens der Gemeinden zu rechnen: Zum einen derjenigen Gemeinden, die keine Angebote im FEB-Bereich haben und dennoch einen Beitrag leisten müssen, zum anderen von Gemeinden, die Angebote zur Verfügung stellen und nun vom Kanton übersteuert werden. Grundsätzlich herrschte aber Einigkeit darüber, dass der gewählte, einfache Refinanzierungsweg gut sei. Letztendlich profitierten auch diejenigen Gemeinden ohne FEB-Angebote von den Angeboten in den anderen Gemeinden, da die Kita-Nutzung im Kanton Basel-Landschaft oftmals gemeindeübergreifend sei.

Ob auch andere Modelle angedacht worden waren, beispielweise, dass ein Teil der Erziehungsberechtigten weiterhin einen Anteil der Kitabeiträge selbst übernehmen, lautete eine weitere Frage aus der Kommission. Es gebe sicherlich Erziehungsberechtigte, die Kurzarbeitsentschädigung enthalten und damit die Kinderbetreuungskosten durch die öffentliche Hand faktisch bereits gedeckt hätten. Vor allem bei einkommensstärkeren Personen wäre dies eine denkbare Lösung, zumal die Unterstützungsmassnahme mehrheitlich finanziell gut gestellten Familien zugutekommen dürfte.

Seitens Verwaltung wurde ausgeführt, darüber sei beraten worden, dieses Modell sei aber schlicht nicht umsetzbar. Um die finanzielle Situation der Erziehungsberechtigten zu eruieren, müssten Steuerdaten herbeigezogen und die persönliche Situation aufgrund von Corona mitberücksichtigt werden. Hierbei befände man sich in einem rechtlichen Graubereich. Der Entscheid, die Eltern nicht an den entstandenen Schäden zu beteiligen, fusst auf der Tatsache, dass bei diesen kein freiwilliger Verzicht auf Kitabetreuung vorliegt, sondern die Aufforderung von Bund und Kanton befolgt wird, die Kinder nicht in die Kita zu schicken.

Ein Kommissionsmitglied wollte wissen, ob mit der Übernahme von 80 % statt 100 % der nach Umsetzung aller vorgegebenen Reduktionsmassnahmen (Reduktion Sachaufwand, Anmeldung Kurzarbeit etc.) verbleibenden Kosten nicht die Gefahr bestehe, dass einzelne Kitas trotzdem schlies-

sen müssen. Kitas erhielten für ihre Plätze auch unter normalen Bedingungen oftmals 10 % weniger als den Vollkostenpreis.

Die Verwaltung bestätigte, dass es Fälle gebe, bei denen die Tarife nicht vollumfänglich gedeckt werden. Dieses Problem könne aber nicht in der aktuellen Situation gelöst werden. Es sei nur von wenigen Betrieben auszugehen, welche die Corona-Krise nicht überleben werden – solche, die schon davor aufgrund von Unterbelegung etc. Probleme hatten und über mangelnde Reserven verfügen. Da der Kanton lediglich eine Aufsichtsfunktion hat, liegen ihm keine Finanzaufstellungen der Kitas vor.

Auf entsprechende Nachfrage bestätigte die Verwaltung, dass allfällige Bundesbeiträge an den Kanton, sollten diese von National- und Ständerat beschlossen werden, eins zu eins den Gemeinden weitergegeben würden.

Ein Kommissionsmitglied betonte, es sei wichtig festzuhalten, dass der Kanton nicht die Elternbeiträge finanziere. Es müsse klar kommuniziert werden, dass der Kanton 80 % derjenigen Kosten finanziert, die auch nach Reduktion des Sachaufwands, dem Antrag auf Kurzarbeit etc. noch bestehen. So würden die Aufwands- und Ertragsseite nicht vermischt.

Schliesslich wurde die Frage aufgeworfen, ob die aktuelle Situation mit den Erkenntnissen zum «Finanzierungsdschungel» und der mangelnden Krisenresistenz einer systemrelevanten Branche zu einem mittel- und langfristigen Umdenken im Hinblick auf die familienergänzende Kinderbetreuung führen wird. Diese Frage wurde verneint. Die gegebene Variabilität sei bei der Ausarbeitung des FEB-Gesetzes von den Gemeinden explizit gewünscht worden. Sie erweist sich jetzt in der Krise als hinderlich, gleichzeitig soll das System aber auch nicht auf die Krise ausgelegt sein. Somit sei nicht davon auszugehen, dass sich an diesem Anliegen der Gemeinden nun grundsätzlich etwas geändert hat oder ändern wird.

Bei den Notverordnungen IIIa und IIIb handelt es sich aus Sicht der Finanzkommission um eine gute Lösung, die schnell erarbeitet wurde und die von der Kommission im Grundsatz und weitgehend begrüsst wird.

3. Antrag

Die Finanzkommission bittet die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission, ihre Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.

28.04.2020 / pw

Finanzkommission

Laura Grazioli, Präsidentin